OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604618/2/KHa

Datum:
Linz, 12. Oktober 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des M M, K, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 9. Juni 2021, GZ: BHLL/921100034278/21, wegen einer Übertretung der Zulassungsstellen-verordnung (ZustV) iVm dem Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10,00 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 9. Juni 2021, GZ: BHLL/921100034278/21, verhängte die belangte Behörde über den Beschwerdeführer eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 40,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden) wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes iVm der Zulassungsstellenverordnung, wobei dem Beschwerdeführer Folgendes vorgeworfen wurde:

„1. Datum/Zeit: 08.04.2021, 10:56 Uhr
Ort: E, K, Parkplatz vor dem G
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x

Sie haben es als LenkerIn unterlassen den Teil I der Zulassungsbescheinigung oder Heereszulassungsbescheinigung des(r) PKW VW Golf, x trotz Verlangens der Straßenaufsicht dieses Dokument zur Überprüfung auszuhändigen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
1. § 134 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2020 i.V.m. § 13 Abs. 2 Zulassungsstellenverordnung (ZustV), BGBl. II Nr. 464/1998 i.d.g.F.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe	Gemäß
1. € 40,00	0 Tage(n) 8 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1969, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2020

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
€ 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
€ 50,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der Beschwerdeführer nach den Angaben der Polizeiinspektion Enns den Führerschein samt Zulassungsschein in

der Hand gehalten habe, sich jedoch geweigert habe, diese Dokumente dem erhebenden Beamten trotz mehrmaliger Aufforderung auszuhändigen. Im Einspruch gegen die Strafverfügung habe der Beschwerdeführer lediglich ausgeführt, dass es sich um eine verfassungswidrige Amtshandlung gehandelt habe, er im Rahmen der Verkehrskontrolle die Papiere vorgezeigt jedoch nicht ausgehändigt habe, da er dazu nicht verpflichtet gewesen sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde. In dieser wird zusammengefasst vorgebracht, dass der Beschwerdeführer den Zulassungsschein gut lesbar hergezeigt habe, er jedoch aufgrund der aktuell herrschenden Virensituation und da der Beschwerdeführer selbst Risikopatient sei, nicht wolle, dass fremde Personen seinen Zulassungsschein, welcher aus Papier bestehe und somit nicht ausreichend desinfizierbar wäre, angreifen. Es werde um Aufhebung der Strafe ersucht.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 12. Juli 2021 legte die belangte Behörde den Verwaltungsstrafakt sowie die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde sowie in die Beschwerdeschrift. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, da im angefochtenen Bescheid eine 500,00 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG). Zudem liegt der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt aufgrund der Aktenlage hinreichend geklärt vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevante S A C H V E R H A L T fest:

II.1.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 8. April 2021 um 10:56 Uhr das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x in E, K auf dem Parkplatz vor dem Gesundheitszentrum. Bei dem vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug handelte es sich um ein Taxi und befand sich eine weitere Person im vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug. Im Zuge einer Verkehrskontrolle der Polizeiinspektion Enns wurde der Beschwerdeführer mehrmals aufgefordert, dem

die Amtshandlung durchführenden Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes den Zulassungsschein für das gelenkte Fahrzeug zur Überprüfung auszuhändigen.

Der Beschwerdeführer hielt den Zulassungsschein zwar in der Hand und zeigte diesen vor, der mehrmaligen Aufforderung zur Aushändigung des Zulassungsscheins an das Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist der Beschwerdeführer jedoch nicht nachgekommen.

II.1.2. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen mehrere noch nicht getilgte verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen insbesondere aus dem Bereich der Straßenverkehrsordnung auf. Das durchschnittliche Nettoeinkommen eines Taxifahrers beträgt in etwa 1.100,00 Euro.

II.2. Beweiswürdigung:

II.2.1. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem vorliegenden Verfahrensakt sowie aus dem im Akt einliegenden Registerauszug zu den verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen.

Die Feststellungen zum Tatort sowie zur Tatzeit sowie dazu, dass der Beschwerdeführer das genannte Fahrzeug gelenkt hat, ergeben sich aus dem Verwaltungsakt der belangten Behörde, insbesondere aus den Angaben der Polizeiinspektion Enns in der Anzeige vom 16. April 2021. Dem hat der Beschwerdeführer nicht widersprochen.

II.2.2. Zudem hat der Beschwerdeführer im Rahmen seines Einspruches sowie im Rahmen seiner Beschwerdeschrift zugestanden, den Zulassungsschein betreffend des vom ihm gelenkten Fahrzeuges den amtshandelnden Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes trotz entsprechender Aufforderung nicht ausgehändigt, sondern diesen lediglich in Händen gehalten und vorgezeigt zu haben. Insofern steht der Sachverhalt somit unzweifelhaft und unstrittig fest.

Die Frage, ob der Beschwerdeführer zur Aushändigung des Zulassungsscheines an die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verpflichtet gewesen ist, ist eine solche der rechtlichen Beurteilung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 13 Abs. 2 Zulassungsstellenverordnung (ZustV) besteht die Zulassungsbescheinigung aus einem Teil I und einem Teil II. Die Auflagen und behördlichen Eintragungen sind nur im Teil I enthalten. Lediglich Teil I der

Zulassungsbescheinigung ist auf Fahrten mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt.

III.2. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

III.2.1. Gemäß der Regelung des § 13 Abs. 2 ZustV ist verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich, wer als Lenker des Kraftfahrzeuges bei der Fahrt den Zulassungsschein hinsichtlich des gelenkten Fahrzeuges nicht mitführt bzw. über Verlangen des Organes des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht nicht zur Überprüfung aushändigt.

Führt der Lenker des Kraftfahrzeuges den Zulassungsschein zwar mit, ist er jedoch nicht bereit, diesen dem zuständigen Organ zur Überprüfung auszuhändigen, verstößt dieser gegen die Rechtsnorm des § 13 Abs. 2 ZustV.

Wird somit ein Lenker von einem hierfür zuständigen Organ zur Aushändigung des Zulassungsscheines aufgefordert, gilt für diesen die Verpflichtung zur Aushändigung und steht dem Lenker keine Beurteilung der Amtshandlung dahingehend zu, ob die entsprechende Amtshandlung aus seiner Sicht zu Recht erfolgt oder nicht. Mit dem Verlangen nach Aushändigung des Zulassungsscheines zur Überprüfung handelt es sich ex lege um eine Verkehrskontrolle und ist der Aufforderung entsprechend Folge zu leisten (vgl dazu auch zur vergleichbaren Regelung hinsichtlich der Aushändigung des Führerscheins LVwG Tirol 24.04.2018, LVwG-2018/25/0775-1).

Indem der Beschwerdeführer den Zulassungsschein hinsichtlich des von ihm gelenkten Fahrzeuges trotz entsprechender Aufforderung entgegen seiner Verpflichtung nicht an das amtshandelnde Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes aushändigte, hat er tatbildlich gehandelt und dadurch den Tatbestand des § 13 Abs. 2 ZustV aus objektiver Sicht verwirklicht.

III.2.2. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers im Einspruch, wonach er zwar verpflichtet sei, den Zulassungsschein herzuzeigen, nicht aber dazu, ihn auszuhändigen, reicht das bloße Vorzeigen des Zulassungsscheins entsprechend

dem eindeutigen gesetzlichen Wortlaut nicht aus. Beim Begriff des „Aushändigens“ handelt es sich um einen Akt der tatsächlichen, körperlichen Übergabe. Das Tatbestandsmerkmal des „Aushändigens“ des Zulassungsscheines nach § 13 Abs. 2 ZustV geht daher über das bloße Vorzeigen hinaus, um die Überprüfungsmöglichkeit durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu gewährleisten.

III.3. Zum subjektiven Verschulden

III.3.1. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung ihres fahrlässigen Handelns hätte der Beschwerdeführer im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung von Beweisanträgen zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht aus.

III.3.2. Erstmals in der Beschwerde bringt der Beschwerdeführer vor, dass er aufgrund der aktuell herrschenden Virensituation den Zulassungsschein nicht an die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes aushändigen wollte.

Insofern macht der Beschwerdeführer wohl im Ergebnis eine Notstandsituation iSd § 6 VStG (Zumutbarkeit) geltend, indem er sinngemäß vorbringt, es habe die Gefahr bestanden, sich durch das Aushändigen des Zulassungsscheins mit dem Coronavirus anzustecken.

Gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gehört es zum Wesen des Notstandes, dass der Beschuldigte einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben, die Gesundheit, die Freiheit oder das Vermögen ausgesetzt ist und diese

Gefahr zumutbarer Weise nicht in anderer Art als durch Begehung der objektiv strafbaren Handlung behoben werden kann (VwGH 20.04.2004, 2003/02/0076).

Zudem hat der Verwaltungsgerichtshof festgehalten, dass die Beweislast für das Bestehen eines Notstandes den Bestraften trifft (VwGH 30.06.1993, 93/02/0066; VwGH 25.06.2008, 2007/02/0251).

Der Beschwerdeführer hat in seinem Vorbringen nicht dargelegt, inwieweit das Aushändigen des Zulassungsscheins an die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes eine Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit darstellen hätte sollen. Für das Aushändigen des Zulassungsscheines wäre weder erforderlich gewesen, dass ein lediglich geringer Abstand zwischen dem amtshandelnden Organ und dem Beschwerdeführer eingehalten wird, noch wäre es in sonstiger Weise zu einem direkten Kontakt des Beschwerdeführers zum amtshandelnden Organ gekommen.

Eine Übertragung durch die Übergabe des Zulassungsscheines und durch das Berühren des Zulassungsscheins durch das amtshandelnde Organ erscheint insofern unwahrscheinlich, als die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes durch entsprechende Maßnahmen (etwa durch das Tragen von Handschuhen) das Übertragungsrisiko minimieren.

Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer gemäß dem festgestellten Sachverhalt mit einer weiteren Person im von ihm gelenkten Fahrzeug unterwegs war. Die Gefahr einer Ansteckung durch im Fahrzeug beförderte Personen sowie durch Entgegennahme von Geldscheinen bei Bezahlung der Taxifahrt ist im Vergleich zum Aushändigen des Zulassungsscheines an die hierfür zuständigen Organe als ungleich höher einzustufen.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer sich noch in seinem Einspruch vom 22. April 2021 gegen die Strafverfügung damit verantwortet hat, dass er nicht zur Aushändigung des Zulassungsscheines sondern lediglich zum Vorzeigen verpflichtet wäre. Dass es dem Beschwerdeführer aus sonstigen Gründen (etwa der Gefahr einer Ansteckung mit dem Coronavirus) nicht zumutbar gewesen wäre, den Zulassungsschein auszuhändigen, hat dieser nicht vorgebracht.

III.3.3 Ein rechtfertigender Notstand ist somit nicht erblickbar. Der Beschwerdeführer hat insofern mangelndes Verschulden im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG nicht glaubhaft gemacht und hat somit die objektive Tatbestandsverwirklichung auch subjektiv zu vertreten.

III.4. Zur Strafbemessung:

III.4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, unabhängig davon, ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 leg. cit. für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- und Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

III.4.2. Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv der Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisherigen Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

III.4.3. Zum Zweck der durch den Beschwerdeführer übertretenen Bestimmung des § 13 Abs. 2 ZustV ist auszuführen, dass durch diese Bestimmung sichergestellt werden soll, dass eine rasche Überprüfung der Zulassung eines Fahrzeuges durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erfolgen kann. Dadurch soll

gewährleistet werden, dass im Sinne der Verkehrssicherheit lediglich Fahrzeuge am Verkehr teilnehmen, die auch über die entsprechende Zulassung verfügen.

Insofern kommt dem geschützten Rechtsgut eine nicht unerhebliche Bedeutung im Zusammenhang mit der Verkehrssicherheit zu. Dieses wurde durch die Weigerung des Beschwerdeführers, den Zulassungsschein auszuhändigen, auch in geradezu typischer Weise beeinträchtigt, sodass von einem geringen Verschulden des Beschwerdeführers nicht auszugehen ist.

III.4.4. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen mehrere verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen aus dem Verkehrsbereich auf. Insofern kommt dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht zugute. Weitere Milderungs- bzw. Erschwerungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

Ausgehend von einem durchschnittlichen Nettoeinkommen in Höhe von 1.100,00 Euro erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der Behörde verhängten Geldstrafen aus spezialpräventiver Sicht tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Beschwerdeführer von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und wird damit auch generalpräventiven Überlegungen Rechnung getragen.

Die Strafbestimmung des § 134 Abs. 1 KFG sieht einen Strafrahmen von bis zu 5.000,00 Euro vor. Die verhängte Geldstrafe wurde somit bereits im untersten Bereich (0,8 %) des gesetzlichen Strafrahmens angesiedelt, sodass sich für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Die belangte Behörde hat somit das ihr zukommende Ermessen bei der Strafbemessung nicht überschritten.

Die Ersatzfreiheitsstrafen wurden in angemessenem Verhältnis zu den verhängten Geldstrafen festgesetzt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas